

4/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.Kukacka und Kollegen haben am 15. Jänner 1996 unter der Nr. 2/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage, betreffend "zweckgebundene Strafeinnahmen aus dem Straßenverkehr für zusätzliche Verkehrsüberwachung" gerichtet, die folgendes Wortlaut hat:

"1. Welcher Betrag wurde im Jahre 1995 an zweckgebundenen Strafeinnahmen gemäß § 100 Abs. 10 StVO eingenommen?

2. Welche Einnahmen erwartet man aus diesem Titel für das Jahr 1996?

3. Wurden alle Gelder, die nach § 100 Abs. 10 StVO zweckgebunden verwendet werden sollten, auch tatsächlich in diesem Sinne verwendet?
Wenn nein, warum nicht?

4. Wie wurden die im Jahr 1995 nach § 100 Abs. 10 StVO zweckgebundenen eingenommenen Mittel verwendet?

5. Wie wurden die einer Rücklage zugeführten Einnahmen aus dem Jahre 1994 in der Höhe von 14,7 Mio. Schilling verwendet?

6. Welche Maßnahmen sind bisher gesetzt worden, um die gesetzeskonforme Verwendung dieser Straf gelder sicherzustellen?

7. Wie sieht das Konzept zum Einsatz zusätzlicher Beamter für die Verkehrsüberwachung konkret aus, insbesondere wie viele Beamte sollen zusätzlich eingesetzt werden und wie sollen diese auf Polizei und Gendarmerie sowie auf Länder und Bundespolizeidirektionen aufgeteilt werden?

8. Wann und wie werden die aus diesem Titel zusätzlich eingestellten Beamten ausgebildet?

9. In welchem Ausmaß haben die Landesgendarmeriekommanden bereits Kontingente an zusätzlichen Beamten bekommen?

10. Stimmt es, daß von diesen zugeteilten zusätzlichen Beamten zumindest einige nicht den Verkehrsabteilungen in den Landesgendarmeriekommanden, sondern Zentralstellen in Bezirksbehörden zugeteilt wurden?

Wenn ja, um wie viele Beamte und um welche Bezirksgendarmeriekommanden handelt es sich?

11. Stimmt es, daß Dienstposten, die im Zuge der Einsparungsmaßnahmen in der Sicherheitsexekutive gestrichen werden, nunmehr durch Beamte, die aus den umgewidmeten Straf geldern finanziert werden, besetzt werden?

Wenn ja, um wie viele Planstellen handelt es sich?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Jahr 1995 sind insgesamt S 314.763.264 ,27 an Strafgeldern gemäß § 100 Abs. 10 StVO beim Bundesministerium für Inneres eingelangt .

Zu Frage 2:

Unter Bedachtnahme auf die im Vorjahr festgestellte Einnahmewicklung ist für das Jahr 1996 mit dem Eingang von 330 Mio S zu rechnen.

Zu Frage 3:

Ja.

Zu Frage 4 und 6:

Im Bundesfinanzgesetz 1995 wurden der Gruppe Bundespolizei 199 und der Gruppe Bundesgendarmerie 315 Planstellen im Teil V des Stellenplanes genehmigt. Weiters wurde für beide Organisationseinheiten ein eigener Paragraph (1/1131 = Bundespolizei und 1/1141 = Bundesgendarmerie) eröffnet, damit die Bezahlung aller anfallenden Kosten (z.B. Bezug und Zulagen, Ausrüstungsgegenstände, Kraftfahrzeuge, Uniformgrten usw.) sichtbar dargestellt ist. Ebenfalls aus diesen Mitteln wurden die Ausgaben unter den Ansätzen 1/11183 (Anschaffungen von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung) und 1/11188 (Aufwendungen für Verkehrsüberwachungseinrichtungen) bestritten. Diese Ansätze und die Planstellen unterliegen der zweckgebundenen Gebarung und es wurde daher dem parlamentarischen Auftrag auf Zweckwidmung der eingehobenen Straf gelder voll entsprochen.

Zu Frage 5:

Diese Rücklagen wurden bisher noch nicht verwendet.

Zu Frage 7 und 9:

Die Anzahl der den einzelnen nachgeordneten Behörden und Dienststellen zugewiesenen Planstellen (Bundespolizeidirektionen bzw. landesgendarmeriekommanden) stellt sich wie folgt dar:

BPD Plan- LGK Plan-
stellen stellen

WIEN 80 BURGENLAND 33
GRAZ 15 KÄRNTEN 13
LINZ 15 NIEDERÖSTERREICH 60
SALZBURG 15 OBERÖSTERREICH 74

INNSBRUCK 15 SALZBURG 12
KLAGENFURT 14 STEIERMARK 84
VILLACH 6 -TIROL 29
WELS 6 VORARLBERG 10
ST.PÖLTEN 6 315
SCHWECHA-T 6
EISENSTADT 3
STLYR 6
LEOBEN 6
WR.NEUSTADT 6
199

Die Dienstbehörden wurden schriftlich angewiesen, diese Organe zur verstärkten Verkehrsüberwachung einzusetzen.

Zu Frage 8:

Die Ausbildung der Beamten erfolgt entsprechend den allgemeinen Grundausbildungsrichtlinien für Wachebeamte (Verordnung des BMI, BGBl.Nr. 203/1978) der Verwendungsgruppe E 2c, wobei drei Lehrgangabschnitte vorgesehen sind, in denen sowohl eine theoretische Schulung als auch eine Schulung am Arbeitsplatz erfolgt.

Zu Frage 10:

Im Hinblick darauf, daß der Verkehrsüberwachungsdienst nicht nur durch die Verkehrsabteilungen getragen wird, wurden diese Planstellen den Verkehrsabteilungen, Verkehrsabteilung-Außenstellen und Bezirksposten zugewiesen. Bei den Bezirksposten handelt es sich um Exekutivdienststellen und keine Verwaltungsdienststellen. Die vorgesehenen Beamten dienen der überörtlichen Verkehrsüberwachung im Bezirk.

Insgesamt handelt es sich um 102 Planstellen, die sich wie folgt aufteilen:

LGK Planstellen

Burgenland: 1 Planstelle je BGK 7
zusätzlich BGK Jennersdorf 1

Kärnten: 1 Planstelle je BGK 8

Niederösterreich: 1 Planstelle je BGK 23

Oberösterreich: 1 Planstelle je BGK 15
zusätzlich je 1 Planstelle für
BGK Traun, Vöcklabruck, Gmunden
und Grieskirchen 4

Salzburg: 1 Planstelle je BGK 5

Steiermark: 1 Planstelle je BGK 16
zusätzlich je 1 Planstelle für
BGK Bruck/Mur, Deutschlandsberg,
Feldbach, Fürstenfeld, Hartberg,
Liezen, Leibnitz, Weiz und
zusätzlich 2 Planstellen für
BGK Graz/Umgebung 10

Tirol: 1 Planstelle je BGK 8
zusätzlich 1 Planstelle für
BGK Kitzbühel 1

Vorarlberg: 1 Planstelle je BGK 4

Zu Frage 11 :

Bei einer isoliert rechnerischen Betrachtungsweise mag dies zwar zutreffen, dem ist allerdings der unter Ant-ragebeantwortung 7, 9 und 10 angeführte inhaltliche Aspekt entgegenzuhalten, da durch die Anweisung an die Dienstbehörde Vorsorge getroffen wurde, daß die in Rede stehenden Organe zur verstärkten Verkehrsüberwachung heranzuziehen sind. .